

OTS Presseaussendung

Industrie/Kollektivvertrag/Wirtschaftskammer/Gewerkschaften

Industrie: Sonder-Kollektivvertrag für vom Hochwasser schwer betroffene Betriebe

Utl. Gilt für Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte bis 31. März 2006

Wien (WK/GMT/GPA/ÖGB) Die Industrie-Fachverbände der Branchen Eisen/Metall, Elektro/Elektronik und Textil sowie die Gewerkschaft Metall - Textil (GMT) und die Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) haben angesichts der enormen wirtschaftlichen Schäden und zur Unterstützung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Kollektivvertrag für vom Hochwasser schwer betroffene Betriebe abgeschlossen. "Mit dieser Sonderregelung geben wir vorübergehend stillgelegten oder eingeschränkten Betrieben Rückendeckung, um ihren wirtschaftlichen Bestand zu sichern, und wehren die Gefährdung von Arbeitsplätzen ab. Ausnahmesituationen wie diese sind für uns Sozialpartner ein klarer Auftrag für besondere Maßnahmen und rascheste Reaktionen", bekräftigen heute die Verhandlungsführer der Kollektivvertragsparteien, KR Hermann Haslauer für den Bereich Eisen/Metall, Herr GD Dipl.-Ing. Albert Hochleitner für den FEEI und Dipl.-Ing. Georg Comploj für die Textilindustrie sowie Rudolf Nürnberger, Vorsitzender der Gewerkschaft Metall - Textil, und Karl Proyer, stellvertretender Bundesgeschäftsführer der Gewerkschaft der Privatangestellten.

In einer gemeinsamen Aussendung der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich und der Gewerkschaften wird darauf hingewiesen, dass der Kollektivvertrag für Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte für die Zeit vom 22. August 2005 bis 31. März 2006 gilt. Vorgesehen sind die Ermöglichung von Wochenendarbeit mit Rücksicht auf selbst vom Hochwasser betroffene Beschäftigte, die betriebliche Regelungsmöglichkeit von Aufwandsentschädigungen abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen für jene Fälle, in denen Beschäftigte vorübergehend in anderen Betrieben als bisher eingesetzt werden müssen und die Möglichkeit, wegen der Betriebsstörung ausgefallene Arbeitszeit über einen bestimmten Zeitraum hereinzubringen.

Voraussetzung für die Geltung des Hochwasser-Kollektivvertrags in einem Betrieb ist die Einigung mit dem Betriebsrat und der Abschluss einer Betriebsvereinbarung. In Betrieben ohne Betriebsrat bedarf die Gültigkeit einer Vereinbarung mit den Beschäftigten des Betriebes und der Zustimmung der Kollektivvertragspartner.

Rückfragehinweis:

Dr. Manfred Engelmann, Wirtschaftskammer Österreich,

Tel.: 01/501 05-3422 oder 0664 - 817 90 31

Claudia Felix-Marks, Gewerkschaft Metall - Textil

Tel.: 0664 - 6145 916, E-Mail: claudia.felix-marks@metaller.at

Mag. Martin Panholzer, Gewerkschaft der Privatangestellten

Tel.: 0676 817 111 511, E-Mail: martin.panholzer@gpa.at